

Ordnung für die Tätigkeit der Vertrauensanwältin¹ der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Präambel

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer darf gemäß § 15 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Vertrauensanwältin berufen. Er ist zudem gemäß dieser Regelung befugt, den Umfang und die Ausgestaltung der Tätigkeit sowie die Amtsdauer der Vertrauensanwältin abweichend von § 17 (2) der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu regeln. Der Vorstand legt gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer die Entschädigung für die Vertrauensanwältin fest.

§ 1 – Aufgaben

Die Vertrauensanwältin berät Kolleginnen und Kollegen bei kammerrechtlichen Problemsituationen, die beruflich veranlasst sind oder aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Gründe zu berufsrechtlichen Problemen führen.

§ 2 – Kosten

- (1) Die Beratung ist für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kostenlos.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Beratungsleistung besteht nicht.

§ 3 – Verschwiegenheit

Angaben des ratsuchenden Kammermitglieds, die gegenüber der Vertrauensanwältin getätigt werden, dazu gehört auch schon der Name dieser Person, unterfallen der Schweigepflicht. Insbesondere im Verhältnis zur Rechtsanwaltskammer gilt diese

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Schweigepflicht vollumfänglich und endet nicht mit der Beendigung des Amtes als Vertrauensanwältin.

§ 4 – Umfang der Beratung

- (1) Die Vertrauensanwältin berät das jeweilige Mitglied im vorgesehenen Umfang, sie darf aber nicht als Vertreterin des Mitglieds in kammerrechtlichen Verfahren auftreten.
- (2) Der Umfang der Beratung steht im Ermessen der Vertrauensanwältin. Er soll regelmäßig vier Beratungstermine nicht überschreiten.

§ 5 – Entschädigung

- (1) Die Vertrauensanwältin erhält für jeden Beratungsfall unbeschadet der sonstigen Entschädigungsregelungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro, soweit die Beratung ein einmaliges Gespräch von bis zu 30 Minuten überschreitet. Ziff. VI der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder des Vorstands, des Anwaltsgerichts, der Ausschüsse zur Prüfung von Fachanwaltsanträgen und der Satzungsversammlung sowie für sonstige Beauftragte gilt entsprechend.
- (2) Für Sitzungsgelder gelten Ziff. II. und Ziff. IV. sowie für Fahrtkosten und sonstige Kosten Ziff. III. der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder des Vorstands, des Anwaltsgerichts, der Ausschüsse zur Prüfung von Fachanwaltsanträgen und der Satzungsversammlung sowie für sonstige Beauftragte entsprechend. Als Sitzung gelten auch Gespräche mit dem zu beratenden Mitglied.
- (3) Pro Beratungsfall werden maximal vier Sitzungsgelder gezahlt. Ausnahmen hiervon sind von der Vertrauensanwältin zu begründen. Über die Gewährung weiterer Sitzungsgelder entscheidet die Schatzmeisterin.
- (4) Die Entschädigungen werden nur aufgrund eines Antrags gewährt, für den das von der Rechtsanwaltskammer vorgesehene Formblatt verwendet werden soll.

- (5) Sämtliche Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die zu entschädigende Tätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Später eingereichte Anträge gelten als verwirkt.

§ 6 – Bericht

- (1) Die Vertrauensanwältin erstattet dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf jährlich zum Jahresende einen knappen, die Verschwiegenheit nach § 3 wahren, allgemein gehaltenen, schriftlichen Bericht über ihre Gesamttätigkeit.
- (2) Der Bericht soll insbesondere Angaben zur Anzahl der Beratungsfälle, dem Zeitaufwand und den behandelten Problemsituationen enthalten, ohne dass aus den Angaben Rückschlüsse auf betroffene Mitglieder gezogen werden können.
- (3) Auf Anfrage hat die Vertrauensanwältin diesen Bericht dem Kammervorstand mündlich zu erläutern und über ihre Erfahrungen zu berichten.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.